

Wassertarif der Einwohnergemeinde Reichenbach i.K.

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 44 bis 47 des Wasserversorgungsreglementes vom 2. Dezember 2003, mit Änderungen vom 28. November 2005, 26. November 2007 und 31. Mai 2010, folgenden

Tarif

I. Einmalige Abgaben

Artikel 1

Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Liegenschaft beträgt

a Fr. 50.-- pro Belastungswert nach SVGW und

b Fr. 1.-- pro m³ umbauten Bruttoraum, sofern der Hydrantenlöschschutz gewährleistet ist.

² Bei freistehenden Landwirtschaftsgebäuden, Gewerbe- und Industriehallen in Leichtbaukonstruktion wird der umbaute Raum um 50 % reduziert.

Artikel 2

Löschbeitrag

¹ Der Löschbeitrag einer nicht angeschlossenen Liegenschaft im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt Fr. 1.-- pro m³ umbauten Bruttoraum.

² Bei freistehenden Landwirtschaftsgebäuden, Gewerbe- und Industriehallen in Leichtbaukonstruktion wird der umbaute Raum um 50 % reduziert.

II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Artikel 3

Gebührenansätze

¹ Die jährliche Grundgebühr beträgt:

pro bewohnbare Wohnung Fr. 130.--

pro bewohnbares 1-Raum-Studio

mit Küche oder Kochnische Fr. 65.--

pro Anschluss von unbewohnten Gebäuden Fr. 130.--

² Für nicht ganzjährig benutzbare Gebäude (z.Bsp. Neu- und Umbau, Abbruch, Schadenereignis etc.) ist die jährliche Grundgebühr anteilmässig pro Monat geschuldet.

³ Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.20 pro bezogenen m³ Wasser. Für Ökonomiegebäude oder -teile gemäss Art. 46 Abs. 3 des Reglementes wird die Verbrauchsgebühr um 20 % reduziert.

⁴ Die jährliche Löschgebühr für nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossene Bauten wird wie folgt erhoben:

- a) bei Bauten mit Wohnteil:
- | | |
|---|-----------|
| pro bewohnbare Wohnung | Fr. 65.-- |
| pro bewohnbares 1-Raum-Studio mit Küche oder Kochnische | Fr. 30.-- |
- b) bei übrigen Bauten nach umbautem Bruttoraum (UbR):
- | | | |
|---|----------|----------------------------|
| für die ersten 1'000 m ³ UbR | Fr. 5.-- | pro 100 m ³ UbR |
| für die weiteren 2'000 m ³ UbR | Fr. 2.50 | pro 100 m ³ UbR |
| für alle weiteren m ³ UbR | Fr. 1.25 | pro 100 m ³ UbR |

Artikel 4

Ungemessene Wasserbezüge

¹ Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Gebühr von Fr. 100.-- erhoben.

² Wasserbezüge welche durch einen provisorischen Wasserzähler gemessen werden, müssen mit Fr. 50.-- Grundgebühr und der gemäss Wassertarif geltenden Verbrauchsgebühr pro m³ abgegolten werden.

³ Die Grundgebühr für den Bezug von ungemessenem Wasser wird auf eine Zeitspanne von 12 Monaten befristet.

Artikel 5

Erlass

¹ Die Grundgebühr für die betroffene Wohneinheit wird erlassen, wenn die Warm- und Kaltwasserzufuhr beim Waschbecken in der Küche durch den Brunnenmeister plombiert wurden und hier somit kein Wasser mehr bezogen werden kann.

² Die Plombierung des Wassers in einer Wohnung muss bei der Gemeinde schriftlich verlangt werden und kostet Fr. 150.-- / Wohneinheit.

³ Wird die Wohnung wieder bewohnt, ist der Gemeinde vorgängig eine Meldung zu machen. Anschliessend wird diese den Brunnenmeister mit der (kostenlosen) Entfernung der Plombe beauftragen.

III. Schlussbestimmungen

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieser Wassertarif tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Die vorliegende Verordnung wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 16. September 2010 genehmigt.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Der Sekretär

Veröffentlichung

Der Erlass und die Inkraftsetzung dieser Verordnung ist im Frutiger Anzeiger Nr. 40 vom 5. Oktober 2010 veröffentlicht worden.

Reichenbach, 6. Oktober 2010

Der Gemeindeschreiber: